

VERORDNUNG ÜBER DIE SCHUL- UND FAMILIENERGÄNZENDEN TAGESSTRUKTUREN

vom 24. Januar 2018

Die Gemeinderat Ruswil erlässt, gestützt auf § 36 Abs. 1 und § 60 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a) vom 22. März 1999 und Art. 23a Abs. 2 der Gemeindeordnung Ruswil vom 1. Dezember 2011, nachstehende Verordnung:

Inhalt

I. Betrieb	3
Art. 1 Angebot	3
Art. 2 Öffnungszeiten und Betriebsferien	3
Art. 3 Anmeldung / Absenzen / Kündigung	3
Art. 4 Aufnahmebedingungen	4
Art. 5 Weg zu den Tagesstrukturen	4
Art. 6 Kommunikation und Zusammenarbeit	4
Art. 7 Ausschluss und Wegweisung	4
Art. 8 Krankheit und Unfall	4
II. Finanzen	5
Art. 9 Grundsatz	5
Art. 10 Betreuungstarife	5
Art. 11 Elternbeiträge	5
Art. 12 Rechnungsstellung	5
III. Haftung und Ernährung	5
Art. 13 Versicherung und Haftung	5
Art. 14 Sicherheit	6
Art. 15 Ernährung	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Rechtsmittel	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

I. Betrieb

Art.1 Angebot

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen umfassen vier Betreuungselemente (BE), die von den Erziehungsberechtigten bedarfsgerecht genutzt werden können. Die Ausgestaltung und Durchführung der vier Elemente orientieren sich an der Anzahl der angemeldeten Lernenden.

Betreuungselement 1:	Frühmorgenbetreuung vor dem Unterricht:	07.15 Uhr - 08.15 Uhr
Betreuungselement 2:	Mittagsverpflegung / Mittagsbetreuung: mit Ruhe- und Bewegungszeit	11.45 Uhr - 13.45 Uhr
Betreuungselement 3:	Frühnachmittagsbetreuung: Hausaufgabenbegleitung Geführte und selbstgesteuerte Aktivitäten	13.45 Uhr – 15.25 Uhr
Betreuungselement 4:	Spätnachmittagsbetreuung: Zvieri Hausaufgabenbegleitung geführte und selbstgesteuerte Aktivitäten	15.25 Uhr – 18.00 Uhr

Art. 2 Öffnungszeiten und Betriebsferien

- ¹ Die Betreuungsangebote werden während der Schulzeit von Montag bis Freitag angeboten.
- ² Der Mittwochnachmittag ist nur als ganzer Nachmittag buchbar (BE 3 und BE 4).
- ³ Während den Schulferien, der Auffahrts- und Fronleichnambrücke sowie an den gesetzlichen Feiertagen und an kantonal vorgegebenen unterrichtsfreien Tagen finden keine Betreuungsangebote statt.

Art. 3 Anmeldung / Absenzen / Kündigung

- ¹ Aus organisatorischen Gründen ist die Anmeldung für ein ganzes Schuljahr verbindlich.
- ² Die Anmeldung erfolgt mit entsprechendem Anmeldeformular an die Leitung der Tagesstrukturen der Schule Ruswil.
- ³ Verspätete Anmeldungen oder Anmeldungen im Verlauf des Schuljahres können nur bei freien Betreuungsplätzen berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz nach Ende der Anmeldefrist oder bei Zuzug während des laufenden Schuljahres.
- ⁴ Die Leitung der Tagesstrukturen bestätigt den Erziehungsberechtigten schriftlich die Anmeldung.
- ⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Kündigung (einzureichen bis 31.12.) auf Ende des ersten Semesters möglich (31.01.). Bei Austritten während des Schuljahres besteht bis zum Ende des Semesters Zahlungspflicht. In besonderen Situationen werden nach Möglichkeit Lösungen gesucht.
- ⁶ Bei Wegzug während des Schuljahres besteht bis zum Austrittstermin Zahlungspflicht.
- ⁷ Fehlt ein Kind unentschuldig, nimmt die Leitung der Tagesstrukturen sofort mit den Erziehungsberechtigten Verbindung auf (Notfallblatt).
- ⁸ Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im Verhinderungsfall bei der Leitung der Tagesstrukturen abzumelden (z.B. bei Krankheitsfällen, Schulanlässen, Schulverlegungen).
- ⁹ Kurzzeitige krankheitsbedingte Absenzen werden in Rechnung gestellt. Bei länger andauernden Krankheitsfällen sind bei Einreichung eines Arztzeugnisses die Betreuungskosten nicht geschuldet.
- ¹⁰ Absenzen beim Mittagstisch müssen bis 12 Uhr des vorherigen Schultags der Leitung der Tagesstrukturen gemeldet werden.

- ¹¹ Fernbleiben (auch bei vorgängiger Abmeldung) entbindet generell nicht von der Kostenpflicht. Die mit der Anmeldung vereinbarten Leistungen werden auch bei Abwesenheit des Lernenden gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt. Ausnahme bilden Schulverlegungen/Schulreisen.
- ¹² Verschiebung des Betreuungstages auf einen anderen Tag ist nur nach persönlicher Absprache mit der Leitung der Tagesstrukturen und nur bei entsprechend freiem Platz möglich.
- ¹³ Zusätzliche ausserordentliche Betreuungs-Module (neben den gebuchten Tagen) sind nach Absprache und entsprechend freien Plätzen möglich.

Art. 4 Aufnahmebedingungen

- ¹ Die Betreuungsangebote stehen allen Kindern, welche die Volksschule in Ruswil besuchen, zur Verfügung.
- ² Mit der Anmeldung wird gleichzeitig die für die Rechnungsstellung zuständige Finanzabteilung ermächtigt, beim Steueramt in die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung Einsicht zu nehmen, um die Tarifstufe festzulegen.
- ³ Der Entscheid über die Aufnahme von Kindern obliegt der Leitung der Tagesstrukturen.

Art. 5 Weg zu den Tagesstrukturen

- ¹ Die Verantwortung für den Schulweg zwischen Elternhaus-Tagesstrukturen und der Weg zwischen den Tagesstrukturen und Elternhaus obliegt den Eltern.
- ² Der Weg zwischen den Schulhäusern und den Betreuungsangeboten liegt in der Verantwortung der Schule. Für den Weg von der Betreuungseinrichtung zu den privat gebuchten Angeboten wie z.B. Musikschule, Therapiestellen, Sporttrainings, etc. und zurück kann keine Verantwortung und Wegbegleitung übernommen werden.

Art. 6 Kommunikation und Zusammenarbeit

- ¹ Zum Wohle des Kindes ist es wichtig, dass eine positive Zusammenarbeit zwischen den Betreuungspersonen, den Erziehungsberechtigten und der Schule besteht. Die Kinder sollen der Witterung angepasste Kleidung tragen und entsprechend ausgerüstet sein.
- ² Für das Ankommen und Verlassen der Tagesstrukturen gibt es klare Regeln und Abmachungen mit den Lernenden und den Eltern.

Art. 7 Ausschluss und Wegweisung

- ¹ Die Leitung der Tagesstrukturen kann bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten eines Kindes eine schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten aussprechen.
- ² Die Leitung der Tagesstrukturen kann den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung androhen oder ein Kind befristet oder dauernd ausschliessen.
- ³ Wenn die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen bezüglich des Betreuungsangebotes nicht nachkommen, kann die Leitung der Tagesstrukturen entsprechende Schritte einleiten.

Art. 8 Krankheit und Unfall

- ¹ Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber dürfen die Kinder nicht in die Betreuungseinrichtung gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt, und das Kind muss abgeholt werden.

- 2 Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von daheim mitgebracht. Die Leitung der Tagesstrukturen muss von den Eltern schriftlich informiert werden.
- 3 Sollte ein Kind verunfallen, ist die Leitung der Tagesstrukturen berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.
- 4 Bei allfälligen Allergien etc. muss die Leitung der Tagesstrukturen bei der Anmeldung orientiert und auf dem Notfallblatt ein entsprechender Vermerk notiert werden. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

II. Finanzen

Art. 9 Grundsatz

Beiträge der Erziehungsberechtigten sind einkommensabhängig zu gestalten.

Art. 10 Betreuungstarife

Die Tarife werden durch den Gemeinderat in einer Tarifliste festgelegt. Die Tarife werden periodisch überprüft und können neu angepasst werden. Bei der Anmeldung gilt die Tarifliste für das angemeldete Schuljahr.

Art. 11 Elternbeiträge

- 1 Die Tarifstufen berechnen sich aus dem steuerbaren Jahreseinkommen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung aller im Haushalt wohnenden erwachsenen Personen. Die Angaben werden jährlich vom Steueramt überprüft. Alimente und/oder Renten gelten als Einkommen.
- 2 Familien mit drei Kindern wird ein Rabatt von maximal 15 %, Familien ab vier Kindern ein Rabatt von maximal 30 % auf dem Gesamtrechnungsbetrag gewährt.

Art. 12 Rechnungsstellung

- 1 Die Beiträge werden von der Gemeinde pro Semester in Rechnung gestellt.
- 2 Bei ausstehenden Rechnungen und nach erfolgloser erster Mahnung kann die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung erfolgen.

III. Haftung und Ernährung

Art. 13 Versicherung und Haftung

- 1 Da es sich bei den Tagesstrukturen um Angebote der Schule/Gemeinde handelt, gelten die gleichen haftungsrechtlichen Bestimmungen wie während der Schule.
- 2 Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls deren Haftpflichtversicherung.
- 3 Für verlorene und beschädigte private Gegenstände übernimmt die Betreuungseinrichtung resp. die Gemeinde als Trägerschaft keinerlei Haftung.

Art. 14 Sicherheit

Über Richtlinien, Abläufe und Notfallnummern ist das Personal der Tagesstrukturen instruiert und orientiert. Die Daten auf dem Notfallblatt der Schule sind für das Personal der Tagesstrukturen zugänglich.

Art. 15 Ernährung

Bei der angebotenen Verpflegung (Mittagessen und Zvieri) wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Ernährung nach den Erkenntnissen der Gesundheitsförderung gelegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulleitung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2017 in Kraft.

Namens der Bildungskommission:

Ruswil, 24. Januar 2018

*sig. Susanne Stiz
Präsidentin*

*sig. Thomas Glanzmann
Schulverwalter*

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Ruswil, 24. Januar 2018

*sig. Leo Müller
Gemeindepräsident*

*sig. Tobias Lingg
Gemeindeschreiber*